

SATZUNG

des Fördervereins „Betreute Schule“ des Grundschulverbundes Almetal e. V.

Inhalt:

- § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 - Gemeinnützigkeit
- § 3 - Zweck und Aufgabe
- § 4 - Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 - Mittel, Mitgliedsbeiträge, Betreuungsbeiträge
- § 8 - Organe
- § 9 - Mitgliederversammlung
- § 10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 - Vorstand
- § 12 - Verfahrensweise für den Vorstand
- § 13 - Aufgaben des Vorstandes
- § 14 - Rechnungsprüfung
- § 15 - Satzungsänderung
- § 16 - Auflösung des Vereins
- § 17 - Inkrafttreten

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein zur Förderung der „Betreuten Schule“ des Grundschulverbundes Almetal ist ein Verein von Eltern und Freunden. Er trägt den Namen:
Förderverein „Betreute Schule“ des Grundschulverbundes Almetal e. V.
und ist in das Vereinsregister einzutragen
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wewelsburg, Hauptstandort des Grundschulverbundes Almetal, Meinolfusstr. 1.
3. Das Geschäftsjahr läuft – angepasst an das jeweilige Schuljahr – jeweils vom 01.08. bis 31.07. eines jeden Jahres.

§ 2 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins auch keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber dem Verein.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Zweck und Aufgabe

1. Aufgabe und Zweck des Vereins am Grundschulverbund Almetal ist:
 - die Einrichtung, Unterstützung und finanzielle Sicherstellung einer Versorgung im Rahmen der offenen Ganztagschule
 - die Förderung päd. Belange der Betreuung
2. Im Rahmen der für die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Angebot der Offenen Ganztagschule vom Vorstand festzulegenden allgemeinen Grundsätze und Kriterien können nur solche grundschulpflichtigen Kinder an einem derartigen Bildungsangebot teilnehmen, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter Mitglied des Vereins ist.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins „Betreute Schule“ kann jede natürliche voll geschäftsfähige Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden (Einzelpersonen, Vereinigungen, Körperschaften, Firmen), die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen und bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft wird dieses schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.
2. Der Austritt setzt eine freiwillige und schriftliche Kündigung an den Vorstand voraus, und zwar mit einer Einmonatsfrist zum Schluss eines Geschäftsjahres.
3. Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Förderverein ausschließen, wenn diese
 - a) die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützen oder ihnen zuwiderhandeln, insbesondere, wenn sie ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangen.
 - b) Beitragszahlungen grob fahrlässig nicht Folge leisten.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anträge, Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.

§ 7 Mittel, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - den Träger der Einrichtung (Sozialwerk für Bildung u. Jugend gGmbH) vom Träger des GSV Almetal (Stadt Büren)
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachspenden
2. Der Eintritt in den Verein verpflichtet die Mitglieder zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages in der festgelegten Höhe von mindestens 12,- € pro Jahr.
Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis Ende eines jeden Jahres zu entrichten.
Die Höhe der zu zahlenden Mindestmitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
Die Zahlung der Mindestmitgliedsbeiträge erfolgt bargeldlos mittels SEPA-Lastschrift.
3. Die Beiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstigen Zuwendungen auf freiwilliger Basis an den Verein dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins Verwendung finden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es für nötig erachtet, bzw. wenn das Interesse des Vereins eine Einberufung erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder bei dem/der Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung beantragt.
2. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladungen sind von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
Die Tagesordnung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, festgelegt.
3. Anträge und Vorschläge aus den Kreisen der Mitglieder müssen dem/der Vorsitzenden mindestens 8 Tage vor der angesetzten Mitgliederversammlung schriftlich mit entsprechender Begründung eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, geleitet.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes Mitglied dies verlangt.
6. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Jedes Mitglied hat Rede-, Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmrechte sind nicht übertragbar.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt.
9. Das Protokoll wird während der nächsten Mitgliederversammlung vorgelesen. Einwände gegen das Protokoll sind in dieser Versammlung zu stellen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie Aussprache darüber
2. Entgegennahme der Jahresrechnung des Vorstandes sowie des Berichts der Rechnungsprüfer sowie Aussprache darüber
3. Entlastungserteilung für den Vorstand
4. Wahl von Vorstandsmitgliedern (siehe § 11)
5. Wahl von Rechnungsprüfern (siehe § 14)
6. Festsetzung der Höhe der Mindestmitgliedsbeiträge (dokumentiert über das jeweilige Protokoll).
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen (siehe § 15)
8. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins (siehe § 16)

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/in)
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenwart/in
 - e) bis zu drei Beisitzern, möglichst aus allen Ortsteilen, aus denen Kinder die OGS besuchen.
2. Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, der/die Kassenwart/in, von denen jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handeln müssen.
Einer der gemeinschaftlich Handelnden muss dabei entweder der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende sein.
3. Der/die Schulleiter/in gehört Kraft seines/ihres Amtes bzw. seiner/ihrer Funktion am Grundschulverbund Almetal als Beisitzer/in dem Vorstand an und ist stimmberechtigt.
4. Für die Vorstandmitglieder gem. § 11 Abs. a), b), c) und d) gilt folgende Regelung:

- a) Diese Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln zu wählen; Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Diese Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Amt.
 - c) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der lfd. Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
 - d) Wählbar sind nur solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern (wie in § 5 Abs. 3 geregelt)
 6. Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und/oder Kündigung von Personal.

§ 12 Verfahrensweise für den Vorstand

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Dabei ist eine Einladungsfrist von 7 Tagen einzuhalten. In begründeten Einzelfällen ist eine kürzere Einladungsfrist zulässig.
2. Vorstandssitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind.
4. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer erstellt das Protokoll.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Vereinssatzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Erstellung eines Jahresberichts sowie der Jahresrechnung, jeweils für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Abschluss von Verträgen bezüglich Neueinstellung, Vertragsverlängerung oder Kündigung der Personals
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Führung der laufenden Vereinsgeschäfte

- Kassen- und Belegführung

3. Der Vorstand regelt durch Beschluss die Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand ggfls. einen Beirat oder auch Ausschüsse bilden.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Zur Prüfung der Jahresrechnung bzw. des Kassenberichts wählt die Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Den gewählten Rechnungsprüfern sind seitens des Vorstandes alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen zur Rechnungsprüfung zur Verfügung zu stellen. Ihren Bericht über das Ergebnis der Prüfung tragen die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung vor.
Die Rechnungsprüfung hat bis 14 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.
3. Bei Ausfall der Rechnungsprüfer ist der Vorstand berechtigt, die Rechnungsprüfung durch eine unabhängige und geeignete Person vornehmen zu lassen.

§ 15 Satzungsänderung

1. Diese Satzung kann auf einer Mitgliederversammlung geändert werden. In der Bekanntgabe der Einladung ist auf den Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ besonders hinzuweisen. Ebenfalls ist die bisherige und die vorgesehene Neuformulierung mit der Einladung bekannt zu geben.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Bekanntgabe der Einladung ist auf den Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ besonders hinzuweisen.
2. Für den Beschluss über eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Grundschulverbund Almetal der Stadt Büren, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Sollte zu dem Zeitpunkt der Auflösung des Vereins der Grundschulverbund Almetal nicht mehr als selbstständige Schule existieren, so ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung dürfen dann aber nur nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

5. Zur Abwicklung der Geschäfte werden nach dem Auflösungsbeschluss zwei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Personen beauftragt

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30.03.2006 in Wewelsburg und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.11.2015 in § 3 (Zweck und Aufgabe), § 7 (Mittel, Mitgliedsbeiträge), § 10 (Aufgaben der Mitgliederversammlung), § 11 (Vorstand), § 13 (Aufgaben des Vorstandes) und § 16 (Auflösung des Vereins) geändert.

Wewelsburg, den 24.11.2015



(1. Vorsitzender)



(Schriftführerin)